



HFUK Nord

STICHPUNKT SICHERHEIT



FUK MITTE

• Ansnallpflicht und Jugendfeuerwehr



Der Sicherheitsgurt hat eine Vielzahl von Menschenleben gerettet. Schätzungen gehen von über einer Million aus. Auch schwere Verletzungen werden durch den Sicherheitsgurt verhindert. Das Anlegen des Sicherheitsgurtes ist nach wie vor der wichtigste Punkt zur Steigerung der Sicherheit von Fahrzeuginsassen. Jeder Feuerwehrangehörige muss den vorhandenen Sicherheitsgurt anlegen. Der Maschinist und auch der „Einheitsführer“ tragen hierbei eine hohe Verantwortung mit Vorbildwirkung, dass alle Insassen den Sicherheitsgurt anlegen.

Ansnallpflicht

Sind Sicherheitsgurte vorhanden, so müssen diese laut § 21 Straßenverkehrsordnung (StVO) während der Fahrt angelegt sein.

Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten

In § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 der StVO heißt es dazu: „In Kraftfahrzeugen,“ auch in Feuerwehrfahrzeugen, „dürfen nicht mehr

Personen befördert werden, als mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind. Abweichend hiervon dürfen in Kraftfahrzeugen, für die Sicherheitsgurte nicht für alle Sitzplätze vorgeschrieben sind, so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind.“

Speziell für Fahrten mit der Jugendfeuerwehr muss der § 21 Abs. 1a* beachtet werden: „Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden“, die den gesetzlichen Anforderungen genügen und für das Kind geeignet sind.

[B 6 – „Rund um das Feuerwehrfahrzeug“] Ansnallpflicht und Jugendfeuerwehr

Abweichend hiervon dürfen Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf Rücksitzen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsgurten gesichert werden, soweit wegen der Sicherung anderer Kinder mit Kinderrückhalteeinrichtungen für die Befestigung weiterer Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit besteht.

Fahrzeuge ohne Sicherheitsgurt

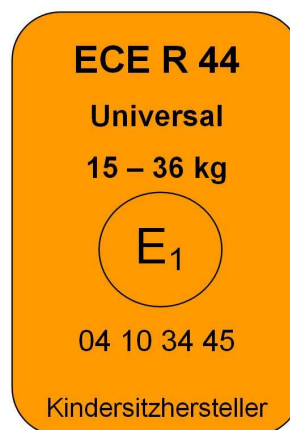
In Fahrzeugen, die nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, dürfen Kinder unter drei Jahren nicht befördert werden. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, müssen in solchen Fahrzeugen auf dem Rücksitz befördert werden.

Grundsätzlich gilt:

Die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Kraftfahrzeugen ist nach § 21 Abs. 2 Satz 1 der StVO verboten.

Amtlich genehmigte Kinderrückhaltesysteme

Amtlich genehmigt sind Kinderückhaltesysteme, die der aktuellen ECE-Norm, der ECE 44/03 oder der ECE 44/04 entsprechen. Ältere Kindersitze der ECE-Norm ECE 44/01 und ECE 44/02 dürfen seit dem 8. April 2008 nicht mehr benutzt werden. Grundsätzlich sind immer die Herstellerangaben zur Benutzung des Rückhaltesystems zu beachten.



- ← Europäische Kindersitz-Prüfnorm*
- ← Zugelassene Verwendung
- ← Zugelassen für Körpergewicht
- ← Europäische Kennung, in welchem Land die Prüfung stattfand
- ← Prüfnummer, die ersten beiden Ziffern weisen auf die erfüllte Prüfnorm hin – z.B. ECE R 44/04
- ← Sitzhersteller*
(* ANGABEN NICHT OBLIGATORISCH)

Weitere Gurtinfos:

Gemäß § 35 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) müssen die in Fahrtrichtung angeordneten Sitze aller Kraftfahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1992 erstmalig in den Verkehr gekommen sind, mit Dreipunkt-Sicherheitsgurten auf den Außensitzen und mit Zweipunkt-Sicherheitsgurten (Beckengurten) auf den übrigen Sitzen ausgestattet sein. Feuerwehrfahrzeuge bilden hier keine Ausnahme. Eine zwingende Nachrüstpflicht für ältere Fahrzeuge besteht nicht.

* Auszug aus der StVO, § 21 Abs.1a:

„Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die den in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 373 S. 26), der durch Artikel 1 Nr. 3 der Richtlinie 2003/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. April 2003 (ABl. EU Nr. L 115 S. 63) neu gefasst worden ist, genannten Anforderungen genügen und für das Kind geeignet sind. Abweichend von Satz 1

- 1. ist in Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t Satz 1 nicht anzuwenden,*
- 2. dürfen Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf Rücksitzen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsgurten gesichert werden, soweit wegen der Sicherung anderer Kinder mit Kinderrückhalteeinrichtungen für die Befestigung weiterer Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit besteht,*
- 3. ist*
 - a. beim Verkehr mit Taxen und*
 - b. bei sonstigen Verkehren mit Personenkraftwagen, wenn eine Beförderungspflicht im Sinne des § 22 des Personenbeförderungsgesetzes besteht,*

auf Rücksitzen die Verpflichtung zur Sicherung von Kindern mit amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtungen auf zwei Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg beschränkt, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 und 18 kg eine Sicherung möglich sein muss; diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn eine regelmäßige Beförderung von Kindern gegeben ist.“

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte 2010 und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord 2010